



- 
42. *Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2006 über die Erklärung von Teilen der Trockenhänge in Kauns, Kaunerberg und Faggen zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Kauns – Kaunerberg – Faggen)*
43. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006, mit der ein Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher erlassen wird*
44. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes der Serles, des Habichts und des Zuckerhütls in den Gemeinden Fulpmes, Gschnitz, Mieders, Müllbachl, Neustift im Stubaital, Sölden, Steinach am Brenner und Trins zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Serles – Habicht – Zuckerhütl)*
45. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Stubaier Alpen in den Gemeinden Längenfeld, Neustift im Stubaital, St. Sigmund im Sellrain, Sölden und Umhausen zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Stubaier Alpen)*
46. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Öztaler Alpen in den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Öztaler Alpen)*
47. *Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Zillertaler Alpen im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm)*
48. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird*
49. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird*
- 

## **42. Verordnung der Landesregierung vom 18. April 2006 über die Erklärung von Teilen der Trockenhänge in Kauns, Kaunerberg und Faggen zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Kauns – Kaunerberg – Faggen)**

Aufgrund des § 21 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, wird verordnet:

### § 1

(1) Die in der Anlage dargestellten, grün eingefärbten Gebiete in den Gemeinden Kauns, Kaunerberg und Faggen werden wegen der besonderen Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie wegen des Vorkommens seltener, von der Ausrottung bedrohter Tier- und Pflanzenarten und seltener Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Kauns – Kaunerberg – Faggen).

(2) Das Naturschutzgebiet dient der Erhaltung

a) der seltenen Trockenvegetationskomplexe, insbesondere der Pflanzengesellschaften Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (*Festuco-Brometalia*), Berberitzen-Rosengebüsch (*Berberideto-Rosetum*), Tragant-Schwingel-Halbtrockenrasen (*Astragalo-Brometum*), der arte-

misenreichen Gesellschaften und der Gamander-Erdseggengesellschaften,

b) der Schmetterlings- und Wildbienenfauna und

c) des genetischen Austausches mit ähnlichen Standorten, insbesondere mit den Fließler Sonnenhängen.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 36,65 ha. Es umfasst die Grundstücke 1349/1, 1349/2, 1353, 1354, 1355, 1356, 1360, 1362, 1373, 639/5, 639/6, 639/7, 639/8, 659/2, 659/3, 1211/2, 1212, 1350 (Teilfläche) GB 84104 Kauns, die Grundstücke 2273, 460/1, 612/2, 2016, 2017 (Teilfläche) GB 84105 Kaunerberg und das Grundstück 6/2 GB 84101 Faggen.

(4) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck und bei den Gemeindeämtern Kauns, Kaunerberg und Faggen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

## § 2

Im Naturschutzgebiet sind, soweit im § 3 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden; davon ausgenommen sind:

1. die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von untergeordneten landwirtschaftlichen Anlagen wie ortsübliche Weidezäune,

2. Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Erweiterung bestehender Bienenhäuser in Holzbauweise, sofern eine Fläche von insgesamt 25 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftpabelleitungen,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Vornahme von Neuaufforstungen,

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen,

g) jede erhebliche Lärmentwicklung,

h) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann,

i) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, ausgenommen  
1. auf der bestehenden Zufahrtsstraße zum Schloss Bernegg und

2. im Rahmen der Instandhaltung oder Instandsetzung bestehender Wege und sonstiger Infrastruktureinrichtungen, wie Rundfunk- und Fernmeldeanlagen, Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Trinkwasser- und Abwasserleitungen und dergleichen,

j) das Düngen.

## § 3

(1) Nach § 21 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit von den Verboten nach § 2 ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

a) die Verwendung von Pestiziden,

b) die Vornahme von Neuaufforstungen,

c) die Entfernung naturkundlich wertvoller Baum- und Straucharten, wie Rosen, Schlehen, Kreuzdorn, Schneeball, Sanddorn, Weißdorn, Wacholder, und markanter ganz oder teilweise abgestorbener Altbäume (Höhlenbäume) über das im Pflegeplan festgelegte Ausmaß hinaus.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

van Staa

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

## 43. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006, mit der ein Raumordnungsprogramm über den Schutz der Gletscher erlassen wird

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

## § 1

## Ziele

(1) Die unerschlossenen Gletscher, ihre Einzugsgebiete und ihre im Nahbereich gelegenen Moränen sind im Interesse der Bewahrung und nachhaltigen Sicherung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen

Naturhaushaltes von der Errichtung von Anlagen freizuhalten.

(2) Im Rahmen bestehender Gletscherschgebiete sind die Errichtung und die Erweiterung von Seilbahnen und Schleppliften, von Schipisten und Loipen, von Anlagen zur Erzeugung von Schnee und von Gastgewerbebetrieben mit Ausnahme von Betrieben zur Beherbergung von Gästen nur innerhalb der in den planlichen Darstellungen in den Anlagen 1 bis 4 festgelegten Grenzen und nur nach Maßgabe der im § 2 festgelegten Grundsätze zulässig.

## § 2 Grundsätze

Für die Erweiterung bestehender Gletscherschigebiete nach § 1 Abs. 2 sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) die Erweiterung des Gletscherschigebietes muss im wirtschaftlichen, insbesondere touristischen, Interesse der betreffenden Region gelegen sein,

b) Schipisten und Loipen dürfen nur in Bereichen erschlossen werden, die sich aufgrund der Geländevoraussetzungen in schitechnischer und sicherheitstechnischer Hinsicht zu diesem Zweck eignen. Dabei sind insbesondere die Beschaffenheit des Gletschers bzw. des Untergrundes, die sonstigen naturräumlichen Gegebenheiten, das Ausmaß der Gefährdung durch Naturgefahren, insbesondere durch Steinschlag und Lawinen, sowie die Möglichkeiten der Beseitigung oder Verminderung dieser Gefahren durch Verbauungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf die damit verbundenen Eingriffe in die Natur zu berücksichtigen,

c) Anlagen zur Erzeugung von Schnee dürfen nur insoweit errichtet werden, als diese zur Sicherstellung des Schibetriebes erforderlich sind,

d) Gastgewerbebetriebe dürfen nur insoweit errichtet werden, als diese, gegebenenfalls in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben, im Hinblick auf das zu

erwartende Gästeaufkommen zur Versorgung der Gäste erforderlich sind.

## § 3 Maßnahmen

(1) Die Landesregierung hat die erforderlichen Bestandsaufnahmen vorzunehmen, um die Gebiete nach § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der Voraussetzungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 durch Verordnung zu naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebieten erklären zu können.

(2) In Gebieten nach § 1 Abs. 1 dürfen keine Grundflächen als Sonderflächen nach § 43 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 gewidmet werden. Im Rahmen bestehender Gletscherschigebiete dürfen Grundflächen nach Maßgabe des § 2 lit. d als Sonderflächen für Gastgewerbebetriebe mit Ausnahme von Betrieben zur Beherbergung von Gästen gewidmet werden.

## § 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

*Anlagen 1 bis 4*

# 44.

## Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung des Gebietes der Serles, des Habichts und des Zuckerhütls in den Gemeinden Fulpmes, Gschnitz, Mieders, Mühlbachl, Neustift im Stubaital, Sölden, Steinach am Brenner und Trins zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Serles – Habicht – Zuckerhütl)

Aufgrund des § 10 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Fulpmes, Gschnitz, Mieders, Mühlbachl, Neustift im Stubaital, Sölden, Steinach am Brenner und Trins wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt (Landschaftsschutzgebiet Serles – Habicht – Zuckerhütl).

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zu öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften Imst und Innsbruck-Land und bei

den Gemeinden Fulpmes, Gschnitz, Mieders, Mühlbachl, Neustift im Stubaital, Sölden, Steinach am Brenner und Trins während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 184,12 km<sup>2</sup>.

### § 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpfeilerleitungen,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Vornahme von Neuaufforstungen,

f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen,

g) jede erhebliche Lärmentwicklung,

h) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) der Neu-, Zu- und Umbau ortstüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung land-

und forstwirtschaftlicher Einfriedungen, wie Weide- und Wildzäune,

b) Maßnahmen zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Wegen einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck,

c) die Räumung von Bächen und Runsen von Gesteine im wildbachtechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Vorbeugung gegen Katastrophen,

d) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für Vorhaben nach den lit. a bis c, zur Ausführung von Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach Abs. 1 erteilt worden ist, im Rahmen zulässiger Zeltlager im Bereich von Enigeben, der Ausübung der Jagd und der Fischerei, der Sanierung von Schutzwäldern, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten, der Wildbach- und Lawinerverbauung und der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, jeweils im hierfür erforderlichen Ausmaß.

### § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Serles-Habicht-Zuckerhüt, LGBL. Nr. 28/1984, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

*Anlage*

## 45. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Stubaier Alpen in den Gemeinden Längenfeld, Neustift im Stubaital, St. Sigmund im Sellrain, Sölden und Umhausen zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Stubaier Alpen)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Längenfeld, Neustift im Stubaital, St. Sigmund im Sellrain, Sölden und Umhausen wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Stubaier Alpen).

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften Imst und Innsbruck-Land sowie bei den Gemeinden Längenfeld, Neustift im Stubaital, St. Sigmund im Sellrain, Sölden und Umhausen wäh-

rend der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 348,9 km<sup>2</sup>.

### § 2

Nach § 11 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind im Ruhegebiet verboten:

a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben,

b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personbeförderung,

c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr,

d) jede erhebliche Lärmentwicklung,

e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen;

davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

### § 3

(1) Im Ruhegebiet bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und von Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

(2) Keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen:

a) der Neu-, Zu- und Umbau von ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und Einfriedungen,

b) Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung des bestehenden Wegenetzes,

c) die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005) und zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung über die Erklärung eines Teiles der Stubaiyer Alpen im Gebiet der Gemeinden Längenfeld, Neustift im Stubaital, St. Sigmund, Sölden und Umhausen zum Ruhegebiet, LGBL. Nr. 59/1983, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

Anlage

## 46. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Ötztaler Alpen in den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Ötztaler Alpen)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Ötztaler Alpen).

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften Imst und Landeck sowie bei den Gemeinden Kaunertal, St. Leonhard im Pitztal und Sölden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 405,53 km<sup>2</sup>.

### § 2

Nach § 11 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind im Ruhegebiet verboten:

a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben,

b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personbeförderung,

c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr,

d) jede erhebliche Lärmentwicklung,

e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung

von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

### § 3

(1) Im Ruhegebiet bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und von Wegen,
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Lei-

tungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

(2) Keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen:

a) der Neu-, Zu- und Umbau von ortsüblichen land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und Einfriedungen,

b) die Verwendung von Kraftfahrzeugen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005) und zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten.

### § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung über das Ruhegebiet Öztaler Alpen, LGBL. Nr. 75/1997, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 5/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

*Anlage*

## 47. Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2006 über die Erklärung eines Teiles der Zillertaler Alpen im Gebiet der Marktgemeinde Mayrhofen und der Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBL. Nr. 26, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in der Marktgemeinde Mayrhofen und in den Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm).

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz sowie bei der Marktgemeinde Mayrhofen und bei den Gemeinden Brandberg, Finkenberg und Tux während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 379,00 km<sup>2</sup>.

### § 2

Nach § 11 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 sind im Ruhegebiet verboten:

a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben,

b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personenbeförderung,

c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr,

d) jede erhebliche Lärmentwicklung,

e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand erreicht werden könnte.

## § 3

(1) Im Ruhegebiet bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter § 2 lit. a oder b fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 berührt werden,

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und von Wegen,

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpableitungen,

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke,

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.

(2) Im Ruhegebiet bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Einfriedungen, wie Weide- und Wildzäune,

b) Maßnahmen zur Instandsetzung oder Instandhal-

tung von Wegen einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck,

c) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen zum Zweck der Alpverbesserung, sofern dadurch keine Feuchtgebiete berührt werden,

d) die Räumung von Bächen und Runsen von Geschiebe im wildbachtechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Vorbeugung gegen Katastrophen,

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für Vorhaben nach den lit. a bis d, zur Ausführung von Vorhaben, für die eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach Abs. 1 erteilt worden ist, im Rahmen der Ausübung der Jagd und der Fischerei, der Sanierung von Schutzwäldern, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten, der Wildbach- und Lawinverbauung und der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, jeweils im hierfür erforderlichen Ausmaß.

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verordnung über das Ruhegebiet Zillertaler Hauptkamm, LGBL. Nr. 44/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlage*

## 48. Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 62/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 78/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass folgende Grundflächen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden:

a) die in den Anlagen 1, 2 und 3 dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 1566, 1569, 1570, 1483, 1484, 1485/1, 1485/2, 1103/1 und 1103/2 KG Ehenbichl,

b) die in der Anlage 4 dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 56/1, 56/2, 1009 und 1010 KG Pflach,

c) die in der Anlage 5 dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 45/2, 45/3, 47, 139, 152, 151 und 232 KG Oberletzen,

d) die der Anlage 6 dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 538/1, 538/4, 539/1, 540/1, 540/2 und 591 KG Unterpinswang,

e) die in der Anlage 7 dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 14/3, 14/4 und 14/11 KG Oberpinswang.

**Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 bis 7 zu dieser Verordnung werden

durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlagen 1 bis 7*

## 49. Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2006, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Oberes Lechtal erlassen wird, LGBl. Nr. 40/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 116/2004, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 2435,

2482, 2472, 2473, 2579/1, 2592, 2593, 2599, 2600, 2603, 2606, 2607, 2542, 2543 und 2544 KG Holzgau sowie des Grundstückes Nr. 3905 KG Bach (Weg) von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

**Artikel II**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

*Anlagen 1, 2 und 3*

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.  
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.  
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck